



Landkreis Hameln-Pyrmont

Richtlinie für die Entschädigung von Sprachmittlern in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Landkreis Hameln-Pyrmont
Amt für Bildung und gesellschaftlichen
Zusammenhalt (BgZ)
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-3014
Telefax: 05151/903-63014
doris.zinnecker@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

1. Regelungszweck

Sprachmittellende, die sich im Landkreis Hameln-Pyrmont ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, erhalten aufgrund dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung. Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Aufwandsentschädigung wird pauschaliert bemessen. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die den Sprachmittellenden bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

2. Ziele des Angebots

Geflüchteten im Landkreises Hameln-Pyrmont wird eine verlässliche und qualitativ gute Unterstützung bei Schwierigkeiten mit der Verständigung angeboten und dadurch ein Beitrag zur Integration in die Gesellschaft geleistet.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben nur Sprachmittellende, die fließend Deutsch sowie mindestens eine Fremdsprache sprechen, die im Bereich der Flüchtlingsarbeit benötigt wird.

Die notwendigen Deutschkenntnisse werden in der Regel anhand eines Sprachstandsnachweises B1 (Mindestanforderung) oder durch einen deutschen Schulabschluss nachgewiesen, in dem das Fach Deutsch mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

Zusätzlich müssen die Sprachmittellenden gewährleisten, dass sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit zuverlässig und unparteiisch ausüben sowie Verschwiegenheit bewahren. Die Übersetzungen sind möglichst wortgetreu und ohne persönliche Wertung und eigene Kommentare vorzunehmen.

Das Mindestalter des anspruchsberechtigten Personenkreises ist 18 Jahre. Ausnahmen von der Altersgrenze sind in Absprache mit dem Team BgZ möglich.

4. Leistungsvoraussetzung

Sprachmittellende, die über die beschriebene Qualifikation verfügen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie sich verpflichten:

- sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont als ehrenamtlicher Sprachmittellender registrieren zu lassen
- einen Tätigkeitsnachweis in Form einer Stempelkarte über die konkreten Einsätze vorzuhalten,
- einen speziellen Lichtbildausweis für ihre Tätigkeit mit sich zu führen und

- anlassbezogen eine Überprüfung von Qualität und Verlässlichkeit der Leistungserbringung in ihren Einsatzstellen zu akzeptieren.

Der Einsatz erfolgt individuell und flexibel.

Die Ausweise der Sprachmittelnden werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt.

5. Aufgaben der Sprachmittelnden

Sprachmittlung im Sinne dieser Richtlinie ist Hilfestellung bei/ beim:

- Ankommen in der Stadt / Gemeinde
- Kontakten zu Ämtern
- Anmeldung und Terminen in KiTa, Schule oder Verein
- Arztbesuchen, soweit erforderlich
- Erklärung amtlicher Schreiben in der Muttersprache
- Kontakten mit Integrationslotsen/-innen

Jeweils sieben Kontakte müssen von einer öffentlichen Stelle (wie etwa Ämtern, Schulen, Kindergärten, Ärzten etc.) bestätigt sein, maximal drei Nachweise können für andere sprachliche Hilfestellungen genutzt werden (z. B. Übersetzen amtlicher Schreiben, Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen). Diese Nachweise müssen mit Datum, Dauer des Einsatzes, Name der begleiteten Person, Anlass des Kontaktes und Unterschrift der Einsatzstelle versehen sein.

Eine Aufwandsentschädigung für Sprachmittlung im therapeutischen Kontext wird auf Grund dieser Richtlinie nicht gewährt.

6. Aufwandsentschädigung

Sprachmittlende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro angefangene Stunde. Zusammenhängende Zeiten über fünf Stunden müssen im Vorfeld mit der Sachbearbeitung BgZ (Tel. 05151 / 903-3014) abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Abrechnungsfähigkeit von Wegezeiten.

Die Aufwandsentschädigung wird nach jeweils 10 Einsätzen auf der Grundlage der vorgelegten Stempelkarte vom Landkreis Hameln-Pyrmont überwiesen.

Bitte reichen Sie die Stempelkarte mit Jahreswechsel unbedingt bis zum 10. Januar ein (auch wenn diese Karte noch nicht vollständig ausgefüllt sein sollte), damit eine zeitgerechte Abrechnung erfolgen kann.

Sollte es Unstimmigkeiten bei den Einträgen in der Stempelkarte geben, behalten wir uns eine telefonische Rücksprache und gegebenenfalls eine Kürzung der Aufwandsentschädigung vor.

Für Einsätze, für die eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf keine zusätzliche Entlohnung entgegengenommen werden; die Sprachmittlung erfolgt ehrenamtlich und ist für die Geflüchteten kostenlos.

Für die ehrenamtlich Sprachmittelnden besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

7. Ausschluss einer gesonderten Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten als Integrationslotse/-in

Sprachmittlende erhalten keine gesonderte Aufwandsentschädigung für ihren Einsatz, wenn sie für diese Geflüchteten bereits eine Aufwandsentschädigung als Integrationslotse/-in in Anspruch nehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.03.2018.

Hameln, den 01.03.2020



Sabine Meißner
Kreisrätin